

Verkehrssündern geht es jetzt an den Kragen

Neuer Bußgeldkatalog ist am 1. Februar in Kraft getreten

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Seit dem 1. Februar 2009 ist der neue Bußgeldkatalog in Kraft getreten. Dort sind u. a. die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtverstöße und Fahren unter Einfluss von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr erheblich angehoben worden, so dass dies für Verkehrssünder eine teure Angelegenheit wird.

Wer innerhalb einer geschlossenen Ortschaft mit 21 km/h zu schnell fährt, zahlt nun 80 Euro statt bisher 50 Euro Bußgeld. Bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 31 km/h innerorts ist ein Bußgeld von 160 Euro statt bisher 100 Euro vorgesehen, außerorts 120 Euro statt bisher 75 Euro. Wer das Tempolimit gar um mehr als 70 km/h überschreitet, zahlt innerorts 680 Euro statt bisher 425 Euro, außerorts 600 Euro statt bisher 375 Euro. Daneben können Fahrverbote verhängt werden. Hinzu kommt die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister.

Auch die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol und Drogen kann nun teuer werden. Schon für den Ersttäter ist eine Geldbuße von 500 Euro statt bisher 250 Euro vorgesehen, wenn gegen die 0,5-Promille-Grenze verstoßen wird. Für Wiederholungstäter beträgt die Geldbuße beim zweiten Verstoß 1 000 Euro statt bisher 500 Euro, beim 3. Mal 1 500 Euro statt bisher 750 Euro. Wenn Fahranfänger in der Probezeit gegen die Null-Promillegrenze verstoßen, zahlen sie eine Geldbuße von 250 Euro statt bisher 125 Euro. Hinzu kommen eine per Gesetz vorgesehene Nach-



schulung sowie die Verlängerung der Probezeit auf 4 Jahre. Die Bußgelder für Rotlicht-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück PR-Foto

verstöße variieren zwischen 90 Euro (statt bisher 50 Euro) und 360 Euro (statt bisher 200 Euro). Die Höhe des Bußgeldes hängt davon ab, wie lange die Ampel schon auf Rot geschaltet war und ob auch eine Gefährdung Dritter oder sogar eine Sachbeschädigung vorliegt. Wenn es zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer aufgrund eines Rotlichtverstößes von mehr als einer Sekunde kommt, sind 320 Euro statt bisher 200 Euro zu zahlen. Ferner ist ein einmonatiges Fahrverbot vorgesehen.

Nun kann man über Sinn und Unsinn dieser Geldbußen

lange diskutieren, faktisch sind sie aber Gesetz geworden, so dass sich jeder Betroffene damit auseinandersetzen muss. Der betroffene Verkehrsteilnehmer, dem von der Polizei eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, sollte dazu gar nichts sagen.

Es ist eine zutiefst menschliche Reaktion, sein Fehlverhalten zu rechtfertigen. Mit einer scheinbaren Ausrede, wie z. B. zu sagen, dass man unter Zeitdruck stand, kann der Betroffene die Folgen aber nur verschlimmern. Denn aus dieser Aussage kann die Polizei den Schluss ziehen, dass der Betroffene um sein Fehlverhalten wusste und damit Vorsatz vorliegt. Ein vorsätzlicher Verstoß zieht ein noch höheres Bußgeld nach sich.

Autofahrer sollten daher bei der Konfrontation mit der Polizei keine Angaben zur Sache sondern von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen. Denn niemand muss sich selbst belasten oder überführen! Nachdem der Betroffene zur schriftlichen Aussage im Anhörungsbogen aufgefordert wird, sollte er unbedingt einen im Straßenverkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen. Dieser wird zunächst die Ermittlungsakte anzufragen, um die Ordnungsmäßigkeit der Messung zu prüfen. Hier können sich schon Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Verteidigung durch Messfehler ergeben. Der Rechtsanwalt wird dann eine Einlassung zum Tatvorwurf abgeben, um entweder das Verfahren zu bringen oder um die Folgen für den Betroffenen abzumildern, wie z. B. Absenkung der Geldbuße oder Absehen vom festgesetzten Fahrverbot.